

## Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben

Auf Grundlage der §§3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der 33 2,4,6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], s. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 20. Juli 2016 folgende Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben sowie für Kulturangebote und Veranstaltungen in den genannten Museen, die die Stadt Guben in ihrer Verantwortung durchführt.

### § 2 Eintrittsentgelt

Die Stadt Guben erhebt gegenüber ihren Nutzern der im § 1 genannten Einrichtungen ein Entgelt für den Eintritt zu den Museen und für die Inanspruchnahme kultureller Angebote. Das Eintrittsentgelt dient ausschließlich der teilweisen oder vollständigen Refinanzierung von Kosten, die die Stadt Guben zur Durchführung von Kulturangeboten verausgabt.

### § 3 Höhe des Eintrittsentgeltes

(1) Die Höhe des Eintrittsentgeltes bei der Nutzung der o. g. Einrichtungen und bei städtischen Kulturangeboten und Veranstaltungen wird im Ermessen der Stadt Guben festgelegt und richtet sich nach den Kosten, die bei der Stadt Guben anfallen.

(2) Für museale Dauer- und Sonderausstellungen gilt folgendes Eintrittsentgelt:

(2.1.) Heimatmuseum „Sprucker Mühle“:

Volltarif 3,00 €

Führungen 20,00 €

Führungen zu Kunstaustellungen: 15,00 €

Ausstellungseröffnungen sind ausgenommen

(2.2.) Stadt- und Industriemuseum:

Volltarif 3,00 € (ohne Filmvorführung)

Volltarif 4,00 € (mit Filmvorführung)

Führungen ab 6 bis 20 Personen  
(auf Voranmeldung) 15,00 €

(Führungen beinhalten eine Führung in der Dauerausstellung sowie durch die Sonderausstellung)

Im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen haben Schülergruppen Gubener und Gubiner Schulen freien Eintritt

*Museumspädagogische Angebote* (z. B. Museumsrallye, Filmvorführungen, Vorträge, etc.)  
15,00 €

Familienkarte für Familien,  
die in einem Haushalt leben 6,00 €

Monatskarte 6,00 €

Halbjahreskarte 12,00 €

Jahreskarte 20,00 €

(wer im Besitz einer Monats-, Halbjahres- oder Jahreskarte ist, hat die Berechtigung, das Stadt- und Industriemuseum und die Sonderausstellungen im Rahmen der Öffnungszeiten zu besuchen.)

Teilnehmer der Ausstellungseröffnungen haben freien Eintritt

(2.3.) Kombikarte  
(für Stadt- und Industriemuseum und  
Die Ausstellungen des Vereins  
Gubener Tuche und Chemiefasern e.V.) 5,00 € (mit Filmvorführung)  
4,00 € (ohne Filmvorführung)

#### § 4 Entgeltermäßigung

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen in den musealen Einrichtungen der Stadt Guben ist grundsätzlich entgeltspflichtig.
- (2) Eine Ermäßigung zum Volltarif im Stadt- und Industriemuseum von 3,00 € auf 2,00 € (ohne Filmvorführung) bzw. von 4,00 € auf 3,00 € (inkl. Filmvorführung) und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ von 3,00 € auf 2,00 € erhalten:
- Direktstudenten, Auszubildende,
  - Leistungsbezieher nach SGB II (inklusive Asylbewerber-Leistungsgesetz), SGB XII
  - Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst
  - Empfänger/INNEN von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt
- (4) Eine Ermäßigung zum Volltarif im Stadt- und Industriemuseum des Eintrittsentgeltes in Höhe von 50 v.H. (1,50 € bzw. 2,00 €) und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ von 1,00 € auf 1,50 € erhalten:
- Schüler/INNEN der 1. – 13. Klasse
- (5) Bei Vorlage des aktuellen Familienpasses Brandenburg haben max. 6 Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr freien Eintritt bei Vollzahlung eines Erwachsenen.
- (6) bei kulturellen Sonderveranstaltungen der Stadt Guben (z.B. Museumsnacht) beträgt das Eintrittsgeld gemäß § 3 50 v.H.
- (7) sobald über Drittmittel kulturelle Sonderveranstaltungen der Stadt Guben finanziert werden, werden keine Eintritte erhoben

#### § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Eintrittsentgelt ist jeweils vor dem Veranstaltungsbeginn oder vor dem Ausstellungsbesuch in bar zu entrichten.

#### § 6 Rückzahlung

Das bereits entrichtete Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

Guben, den 8. August 2016



Bürgermeister der Stadt Guben

